Regierungsvorlage **Beilage 24**

Gesetz

über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 40/1965 und LGBl. Nr. 39/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel hat zu lauten: „Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen, der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und der öffentlichen Schülerheime (Schulerhaltungsgesetz)."
2. Im § 21 Abs. 5 hat der erste Satz zu entfallen.
3. Im § 23 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten: „Im letzteren Falle kann die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen."
4. Der III. Abschnitt hat zu lauten:

„III. Abschnitt
Öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

§ 29
Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichten und zu erhalten.

(2) Öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen — im folgenden Berufsschulen genannt.

(3) Öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen — im folgenden Fachschulen genannt.

§ 30
Gesetzliche Schul- und Heimerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, obliegt dem gesetzlichen Schul- bzw. Heimerhalter als Träger von Privatrechten.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter für Berufs- und Fachschulen sowie gesetzlicher Heimerhalter für Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, ist das Land.

§ 31
Errichtung

(1) Berufsschulen haben in solcher Zahl und in solchen Gebieten zu bestehen, daß alle Berufsschulpflichtigen eine ihrer Fachrichtung entsprechende Berufsschule besuchen können. Den Berufsschulen sind Schülerheime anzugliedern, wenn sich der für sie festgesetzte Schulsprengel (§ 33) auf Schulpflichtige bezieht, denen der Schulweg nicht zumutbar ist. Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Berufsschule vom Schulpflichtigen in höchstens einer Stunde zu Fuß oder bei Benützung von Massenbeförderungsmitteln erreicht werden kann.

(2) Fachschulen haben in solcher Zahl und in solchen Gebieten zu bestehen, daß alle Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Fachausbildung anstreben und in Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, eine Fachschule besuchen können. Den Fachschulen sind Schülerheime anzugliedern. Für die Durchführung des praktischen Unterrichtes können die erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Lehr- und Versuchsbetriebe) angegliedert werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Schulbesuch durch eine ohne gesetzliche Verpflichtung errichtete Schule gesichert ist.

§ 32
Schulsprengel

(1) Für jede Berufsschule ist durch Verordnung der Landesregierung ein Schulsprengel festzusetzen. Die Schulsprengel sind so festzusetzen, daß ein ordnungsgemäßer Schulbesuch ermöglicht wird und daß für den gesetzlichen Schulerhalter keine unnötigen Belastungen entstehen. Sofern nur eine Schule besteht, ist das gesamte Landesgebiet als Schulsprengel festzusetzen.

(2) Der Schulsprengel ist jenes Gebiet, innerhalb dessen die zum Sprengel gehörigen Berufsschulpflichtigen zum Besuch der Berufsschule verpflichtet sind, sofern sie ihrer Berufsschulpflicht nicht anderweitig nachkommen.

(3) Sprengelangehörige sind jene Schüler, die in einem im Gebiet des Schulsprengels liegenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Falls die Schüler nicht in einem solchen Betrieb tätig sind, ist für die Sprengelangehörigkeit statt des Betriebsstandortes der Wohnort maßgebend.

(4) Die Landesregierung hat die in Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäßt Art. 107 B.-VG. festgelegten Verpflichtungen des Landes über die Sprengelangehörigkeit von Schülern, die in einem anderen Bundesland tätig oder wohnhaft sind, durch Verordnung in Kraft zu setzen, sofern nach diesen Vereinbarungen ein ordnungsgemäßer Schulbesuch ermöglicht wird, für den gesetzlichen Schulerhalter keine unzumutbaren Belastungen entstehen und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 33

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) Die Berufs- und Fachschulen haben hinsichtlich ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfahrungen der technischen Wissenschaften zu entsprechen und müssen die auf Grund des Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel aufweisen.

(2) In jeder Berufs- und Fachschule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichtsräumen und Nebenräumen in ausreichender Größe einzurichten. Insbesondere müssen die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Werkräume sowie ein Turnsaal und ein Sport- und Spielplatz vorhanden sein.

(3) In jedem Klassenraum muß das Landeswappen als staatliches Symbol und ein Kreuz angebracht sein.

§ 34

Stillegung

(1) Unter Stillegung einer Berufs- oder Fachschule ist die Einstellung des Schulbetriebes ohne Auflassung der Schule zu verstehen.

(2) Eine Berufs- oder Fachschule kann vom gesetzlichen Schulerhalter stillgelegt werden, wenn die Unterrichtserteilung an der Schule wegen Rückganges der Schülerzahl nicht mehr gerechtfertigt ist.

§ 35

Auflassung

(1) Unter Auflassung einer Berufs- oder Fachschule ist die Beendigung der Schulerhaltung zu verstehen.

(2) Eine Berufs- oder Fachschule darf vom gesetzlichen Schulerhalter nur aufgelassen werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bestand nicht mehr gegeben sind und die Schule seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist.

§ 36

Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Die Vorschriften des § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 10, § 17, § 28 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 39 Abs. 1 finden auf Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, sinngemäß Anwendung."

5. Der bisherige III. Abschnitt ist als IV. Abschnitt zu bezeichnen.

6. Der § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

7. Die bisherigen §§ 29 bis 31 sind als §§ 38 bis 40 zu bezeichnen.

Bericht

Durch die vorliegende Novelle zum Schulerhaltungsgesetz sollen — gleichzeitig mit der Erlassung eines Gesetzes über die Organisation der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Berufsschulpflicht — die erforderlichen Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in das Schulerhaltungsgesetz aufgenommen werden. Bisher bestand die Absicht, mit der Neuregelung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bis zur verfassungsrechtlichen Neuordnung auf diesem Gebiet zu warten. Ein weiteres Zuwarten ist nun nicht mehr vertretbar, weil die Arbeiten am Neubau der landwirtschaftlichen Schule Hohenems so weit fortgeschritten sind, daß der Schulbetrieb mit Beginn des Schuljahres 1974/75 aufgenommen werden kann. Um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten, sollen bis dahin entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Insbesondere soll die Berufsschulpflicht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingeführt und die Schulsprengelfestsetzung ermöglicht werden.

Auf Grund des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, sind die Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und niederen Fachschulen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Hinsichtlich der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen mittleren Lehranstalten sind diese Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Im übrigen sind Regelungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens — abgesehen vom Dienstrecht der Lehrer — derzeit nur durch übereinstimmende Gesetze des betreffenden Landes und des Bundes möglich (§ 42 Z. 3 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920).

Zufolge dieser Verfassungsrechtslage ist es nicht möglich, das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in einem Landesgesetz zu regeln. Es muß vielmehr unterschieden werden zwischen den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Landessache sind, und den übrigen Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens, die der paktierten Gesetzgebung unterliegen. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher, wie bereits eingangs erwähnt, der Entwurf eines Landwirtschaftlichen Schulgesetzes eingebracht.

Die vorgesehene Novellierung des Schulerhaltungsgesetzes soll zum Anlaß genommen werden, auch die Änderungen auszuführen, die sich auf Grund der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971, BGBl. Nr. 69/1971, ergeben (siehe Z. 2 und 3). Ebenso soll klargestellt werden, daß die der Gemeinde nach dem Schulerhaltungsgesetz zukommenden (privatrechtlichen) Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches sind (siehe Z. 6).

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z. 1:

Der neue Titel soll der Erweiterung des Gesetzes durch die Aufnahme von Bestimmungen über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, Rechnung tragen.

Zu Z. 2:

Diese Änderung ist auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 1 der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971 möglich, wonach die Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates bei der staatlichen Aufsicht über die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen nicht mehr bundesgrundsatzgesetzlich vorgeschrieben ist und daher entfallen kann.

Zu Z. 3:

Diese Abänderung entspricht der durch die Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz - Novelle 1971 vorgenommenen Änderung des § 12 Abs. 5 des Grundsatzgesetzes. Diese Bestimmung stellt ihrem Inhalt nach eine Ersatzvornahme dar, die im Art. 119a Abs. 7 vorletzter Satz B.-VG. ausdrücklich als Aufsichtsmittel qualifiziert ist. Eine gesetzliche Regelung dieses Aufsichtsmittels ist nach Art. 119a Abs. 3 B.-VG. nur durch den Landesgesetzgeber möglich. Um diese Bestimmung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, hat der Bundesgesetzgeber nunmehr eine Regelung getroffen, wonach die nach den jeweiligen Landesausführungsgesetzen zuständigen Behörden verpflichtet sind, die Aufhebung der Widmung anzuordnen, wenn die Liegenschaften und Baulichkeiten für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind. Bei einer solchen Anordnung handelt es sich nicht um ein Aufsichtsmittel, sondern um einen behördlichen Akt auf Grund der allgemeinen Gesetze im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B.-VG. Eine derartige behördliche Einwirkung auf die Pflichtschulerhalter erscheint im Interesse einer geordneten Schulverwaltung geboten.

Zu Z. 4:

Hier soll ein eigener Abschnitt über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime, die solchen Schulen angegliedert sind, eingefügt werden. Die Systematik und legistische Formulierung folgen hiebei den für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden Bestimmungen des Schulerhaltungsgesetzes.

Zu § 29:

Der Abs. 1 erhält eine dem § 1 Abs. 2 Schulerhaltungsgesetz entsprechende allgemeine Norm und grenzt den Anwendungsbereich im Zusammenhang mit den Begriffsbestimmungen der Abs. 2 und 3 klar ab. Vom Geltungsbereich dieses Abschnittes ausgenommen sind daher

a) die öffentlichen vom Bund erhaltenen mittleren (jetzt: höheren) land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie die diesen Lehranstalten angegliederten Schülerheime, Versuchsanstalten und land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen;
b) die land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie die diesen angegliederten Schülerheime;
c) selbständige Schülerheime, in die ausschließlich oder vorwiegend Schüler öffentlicher oder privater land- und forstwirtschaftlicher Schulen zum Zwecke des Schulbesuches aufgenommen werden.

Die Begriffsbestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechen dem § 5 Abs. 4 und 5 des Schulerhaltungs-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 162/1955, mit der Maßgabe, daß seit dem Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 215/1962 die Bezeichnung „niedere" bei den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hinfällig geworden ist.

Zu § 30:

Hier wird die überaus bedeutsame Frage geregelt, wer gesetzlicher Schulerhalter bzw. Heimerhalter ist und damit wer die mit der Errichtung und Erhaltung der Schulen und Schülerheime verbundenen Kosten zu tragen hat. Da es sich bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen um Schulen handelt, die für größere Landesteile bzw. für das gesamte Landesgebiet von Bedeutung sind, soll das Land Vorarlberg alleiniger Schulerhalter bzw. Heimerhalter sein. Hiebei soll klargestellt werden, daß es sich bei der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schulen bzw. Schülerheimen nicht um behördliche Aufgaben, sondern um eine Tätigkeit als Träger von Privatrechten handelt (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Z. 6).

Für die Umschreibung der Begriffe „Errichtung" und „Erhaltung" gelten auf Grund des § 36 sinngemäß die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und des § 10 des Schulerhaltungsgesetzes.

Zu § 31:

Im Abs. 1 wird die Verpflichtung zur Errichtung der erforderlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen statuiert. Hiebei soll die Möglichkeit bestehen, entweder über das ganze Landesgebiet verstreut mehrere Schulen mit einem zumutbaren Schulweg für die Schüler oder eine zentrale Schule für das gesamte Landesgebiet zu errichten, wobei im letzteren Falle die Verpflichtung bestehen soll, der Schule ein Schülerheim anzugliedern. Was als „zumutbarer Schulweg" gilt, wird im letzten Satz genau definiert. In der Praxis ist beabsichtigt, nur eine Berufsschule (und eine Fachschule) für das ganze Land in Hohenems zu errichten.

Der Abs. 2 begründet die Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Hier soll die Angliederung des Schülerheimes zwingend vorgeschrieben sein. Außerdem soll bestimmt werden, daß den Fachschulen entsprechende Lehr- und Versuchsbetriebe angeschlossen werden müssen, damit der vorgesehene praktische Unterricht erteilt werden kann.

Mit Abs. 3 soll dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen und die Verpflichtung des gesetzlichen Schulerhalters insoweit ausgesetzt werden, als der Schulbesuch durch private Schulen im erforderlichen Ausmaß gewährleistet wird.

Zu § 32:

Nach diesen Bestimmungen soll Vorsorge getroffen werden, daß jeder Berufsschulpflichtige einem Schulsprengel angehört. Durch den letzten Satz des Abs. 1 soll klargestellt werden, daß der Schulsprengel auch so festgesetzt werden kann, daß er sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt. Die zum Sprengel gehörigen Berufsschulpflichtigen sind zum Besuch der dem Sprengel entsprechenden Schule verpflichtet.

Der Abs. 4 geht davon aus, daß mit anderen Bundesländern allenfalls Vereinbarungen gemäß Art. 107 B.-VG. über den Besuch von land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen abgeschlossen werden. Für den Abschluß solcher Vereinbarungen sind die Landeshauptmänner der beteiligten Länder zuständig. Da solche Vereinbarungen nur die Länder untereinander, nicht aber auch die rechtsunterworfenen Personen in diesen Ländern binden, müssen die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen der Länder in deren Rechtsordnungen transformiert werden. Die Transformation soll nicht eines Gesetzes bedürfen, sondern durch eine Verordnung der Landesregierung geschehen. Für eine solche Verordnung ist eine gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B.-VG., die mit der vorliegenden Bestimmung getroffen werden soll, erforderlich. Eine gleichartige Bestimmung wurde bereits im § 21 des Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 26/1971, getroffen.

Zu § 33:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen dem für die öffentlichen Pflichtschulen geltenden § 11 Schulerhaltungsgesetz. Auf die Erlassung einer Schulbauverordnung, wie sie im § 11 Abs. 7 vorgesehen ist, kann jedoch im Hinblick darauf, daß gesetzlicher Schulerhalter allein das Land ist, verzichtet werden. Ebenfalls aus diesem Grund sind Bestimmungen über die behördliche Genehmigung des Bauplanes, wie sie § 12 des Schulerhaltungsgesetzes aufweist, nicht erforderlich.

Zu §§ 34 und 35:

Für die Stillegung und Auflassung der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sollen ähnliche Bestimmungen gelten, wie für die öffentlichen Pflichtschulen (vgl. §§ 23 und 24 Schulerhaltungsgesetz). Allerdings ist auch hier mit Rücksicht darauf, daß nur das Land gesetzlicher Schulerhalter ist, eine behördliche Bewilligung entbehrlich.

Zu § 36:

Hier sind diejenigen Vorschriften des Schulerhaltungsgesetzes angeführt, die für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen unverändert Anwendung finden sollen. Es sind dies im einzelnen Bestimmungen über die Kostentragung durch den gesetzlichen Schulerhalter (§ 2 Abs. 4), die Definition „Errichtung" (§ 3 Abs. 1), die Definition „Erhaltung" (§ 10), die Untentgeltlichkeit des Schulbesuches (§ 17), die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von Schülerheimen (§ 28) sowie eine Übergangsregelung (§ 39 Abs. 1).

Zu Z. 5:

Diese Umbenennung ergibt sich aus der Einfügung des neuen Abschnittes über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Zu Z. 6:

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Erk. Slg. 3263/1957) liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Hoheitsverwaltung und der Privatrechtsverwaltung darin, daß die Vollziehung im Bereich der Hoheitsverwaltung mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet ist, im Bereich der Privatrechtsverwaltung jedoch nicht. Gleichgültig ist dabei, ob es sich um gesetzliche Pflichtaufgaben handelt oder um Tätigkeiten, zu denen eine Gebietskörperschaft durch das Gesetz nicht verpflichtet ist. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, sind die Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Pflichtschulen als Angelegenheiten der Privatrechtsverwaltung anzusehen, die gemäß Art. 118 Abs. 2 B.-VG. dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuzählen sind (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1971 in 116 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.). Diese Feststellung gilt auch für die Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Leistung von Schulerhaltungsbeiträgen (§ 18 bis 20 des Schulerhaltungsgesetzes). Insbesondere ist den Gemeinden auch durch § 20 Abs. 5 Schulerhaltungsgesetz keine hoheitliche Aufgabe übertragen, da diese Bestimmung nur festlegt, daß rückständige Schulerhaltungsbeiträge nach den Bestimmungen des § 3 VVG. 1950 (Eintreibung von Geldleistungen) vollstreckt werden können.

Nach Art. 118 Abs. 2 B.-VG. haben die Gesetze die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Weil gemäß Art. 116 Abs. 2 B.-VG. die Angelegenheiten der Privatrechtsverwaltung kraft Verfassung solche des eigenen Wirkungsbereiches sind, stellt sich die Frage, ob die Bezeichnungspflicht des Gesetzgebers auch für Angelegenheiten dieser Art gilt. Durch den Verfassungsgerichtshof wurde diese Frage bisher nicht entschieden. Um das Gesetz aber in dieser Hinsicht gegenüber jeglicher Anfechtung abzusichern, soll die Bezeichnung aus Anlaß der vorliegenden Novellierung vorgenommen werden.

Zu Z. 7:

Damit soll die erforderliche Umnumerierung erfolgen, die sich durch die Ergänzungen dieses Gesetzentwurfes ergibt.

Bregenz, am 11. Juni 1974